

Unsere Bürgerbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens

In der rechtlichen Gestaltung als sogenanntes **qualifiziertes Nachrangdarlehen** können Mitglieder der Genossenschaft Geld für ein **bestimmtes Energieprojekt** zur Verfügung stellen. Aufwand und administrative Anforderungen sind für alle Beteiligten gering. Nur Mitglieder der BürgerEnergieGenossenschaft Ruhr-West (BEG-RW) dürfen mit der BEG-RW ein Nachrangdarlehen abschließen.

Was ist ein qualifiziertes Nachrangdarlehen?

Das qualifizierte Nachrangdarlehen ist ein Darlehen (umgangssprachlich ein Kredit), das Sie als Darlehensgeber*in der Genossenschaft gewähren. Die Genossenschaft legt Laufzeit, Gesamtdarlehensvolumen, Zins und Tilgung fest; Sie bestimmen Ihren Darlehensbetrag.

Unser aktuelles konkretes Angebot mit festem Zins über Sparbuchniveau

Beschreibung	Zeichnungsdetails
Anbieterin:	BürgerEnergieGenossenschaft Ruhr-West eG
Projekttyp:	Photovoltaik
Projektstatus:	Alle Genehmigungen und Netzanschlusszusage liegen vor, Inbetriebnahme geplant spätestens am 31.07.2026
Zeichnungsschluss:	Bis zum 31.03.2026
Projektort:	Reit- und Fahrverein St. Georg Oberursel-Bommersheim e.V. Kalbacher Str., 61402 Oberursel
Finanzierungstyp:	qualifiziertes Nachrangdarlehen
Gesamtdarlehensvolumen:	215.000 €
Beteiligungsspanne:	Je Genossenschaftsanteil von 250 € können 750 € Darlehen gegeben werden , keine Obergrenze
Rendite/Zins p.a.:	3,5 % , fest über gesamte Laufzeit
Zinszahlungen:	Jährlich (im Januar des Folgejahres)
Laufzeit:	10 Jahre fest
Tilgung:	endfällig

Risiken

Die Darlehensgeber gehen bei einem qualifizierten Nachrangdarlehen ein finanzielles Risiko ein: Die Geltendmachung des Anspruchs des Darlehensgebers auf Rückzahlung des Darlehensbetrages und Auszahlung der Zinsen ist gegenüber der Darlehensnehmerin solange und so weit ausgeschlossen, als dadurch auf Seiten der Darlehensnehmerin drohende Zahlungsunfähigkeit, reale Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung und damit ein Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeigeführt würde.

Im Falle der **Insolvenz, drohenden Insolvenz oder Liquidation** der Darlehensnehmerin tritt der Anspruch des Darlehensgebers auf Rückzahlung des Darlehens bzw. Zahlung der Zinsen im Rang hinter die Forderungen sämtlicher anderer nicht nachrangiger Gläubiger der Darlehensnehmerin zurück. Hierdurch kann ein Totalverlust des Darlehensbetrags seitens des Darlehensgebers eintreten. Eine über den Darlehensbetrag hinausgehende Haftung (Nachschusspflicht) des Darlehensgebers besteht nicht.

Details zum Nachrangdarlehen – FAQ – häufige Fragen und Antworten

1. Was ist ein qualifiziertes Nachrangdarlehen?

Es handelt sich um ein Darlehen (umgangssprachlich ein Kredit), das Sie als Darlehensgeber der Genossenschaft gewähren.

Bei einem qualifizierten Nachrangdarlehen schulden Darlehensgeber und Darlehensnehmer grundsätzlich dieselben rechtlichen Pflichten wie bei einem normalen Darlehen. Der Darlehensgeber schuldet die fristgerechte Einzahlung des vertraglich festgelegten Darlehensbetrags. Der Darlehensnehmer schuldet die vertraglich festgelegte Verzinsung über die gesamte Laufzeit des Darlehensverhältnisses sowie die Rückzahlung des Darlehens bei Fälligkeit. Bei einem qualifizierten Nachrangdarlehen ist jedoch der Anspruch des Darlehensgebers auf Rückzahlung des Darlehens und auf Zahlung der Zinsen qualifiziert nachrangig, das bedeutet, dass die Rückzahlung nur aus freiem, nicht zur Schuldendeckung benötigten Vermögen der Gesellschaft verlangt werden kann. Mit diesem qualifizierten Nachrang ist das unter 2. beschriebene finanzielle Risiko verbunden.

Die Nachrangigkeit ist als sogenannter qualifizierter Rangrücktritt zu vereinbaren, da es sich ansonsten um ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft als Bankgeschäft nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes handeln würde. Da die BEG-RW keine Erlaubnis hat, Bankgeschäfte durchzuführen, müssen die Ansprüche des Darlehensgebers qualifiziert nachrangig gestellt werden.

2. Wie sicher ist mein Geld? Welche Risiken gibt es?

Mit dem qualifizierten Nachrangdarlehen gehen die Darlehensgeber ein finanzielles Risiko ein: Die Geltendmachung des Anspruchs des Darlehensgebers auf Rückzahlung des Darlehensbetrages und Auszahlung der Zinsen ist gegenüber dem Darlehensnehmer solange und so weit ausgeschlossen, als dadurch auf Seiten des Darlehensnehmers drohende Zahlungsunfähigkeit, reale Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung und damit ein Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeigeführt würde.

Im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Darlehensnehmerin tritt der Anspruch des Darlehensgebers auf Rückzahlung des Darlehens bzw. Zahlung der Zinsen im Rang hinter die Forderungen sämtlicher anderer nicht nachrangiger Gläubiger des Darlehensnehmers zurück. Hierdurch kann ein Totalverlust des Darlehensbetrags eintreten. Eine über den Darlehensbetrag hinausgehende Haftung (Nachschusspflicht) des Darlehensgebers besteht nicht.

3. Warum wurde dieses Beteiligungsmodell gewählt?

Das qualifizierte Nachrangdarlehen bietet Ihnen eine feste Verzinsung. Sie können sich an der Finanzierung eines Projektes der Genossenschaft beteiligen.

Die qualifizierten Nachrangdarlehen, verbunden mit dem erforderlichen Eigenkapitalanteil (25%), stellen für Darlehensgeber und Darlehensnehmer eine wirtschaftlich ausgewogene Finanzierungsmischung dar.

4. Wie kann ich ein qualifiziertes Nachrangdarlehen abschließen?

Mit dem Ausfüllen und der Zusendung der **Optionsscheine** bis 31.03.2026 (Posteingang) erfolgt die persönliche **Registrierung**. Sie erhalten dann eine Bestätigung per E-Mail, in der die zugestandene Beteiligung und die Kontoverbindung der Genossenschaft mitgeteilt wird. Auf Basis dieser Bestätigung erhalten Sie zudem zwei Originale des Darlehensvertrages und senden uns diese unterschrieben per Post zu. Nach Gegenzeichnung durch die Genossenschaft erhalten Sie ihr Original zurück. Erst danach überweisen Sie bitte fristgerecht den Darlehensbetrag.

Damit Ihr Antrag zum Abschluss eines Vertrags über die Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens von uns bearbeitet und angenommen werden kann, muss der **Optionsschein** und im Anschluss der Vertrag vollständig und korrekt ausgefüllt sein. Bitte nehmen Sie keine Änderungen oder Streichungen in diesen Dokumenten vor.

5. Wer kann ein qualifiziertes Nachrangdarlehen gewähren?

Jedes Genossenschaftsmitglied. Natürliche Personen, die volljährig sind, sowie juristische Personen kommen als Darlehensgeber in Betracht.

6. Wer legt die Konditionen eines qualifizierten Nachrangdarlehens fest?

Die Genossenschaft legt die Konditionen des Nachrangdarlehens nach freiem Ermessen fest. Diese Konditionen gelten für das jeweilige Nachrangdarlehen.

7. Was passiert, wenn ich nicht rechtzeitig einzahle?

Die Genossenschaft bestimmt eine Einzahlungsfrist. Erfolgt die Einzahlung des Darlehensbetrages nicht fristgerecht, so behält sich die Genossenschaft vor, von dem geschlossenen Darlehensvertrag zurückzutreten. Erfahrungsgemäß sind derartige Bürgerbeteiligungsmodelle binnen kurzer Zeit vergriffen.

Stellen Sie bitte sicher, dass der Darlehensbetrag fristgerecht auf dem Konto der Genossenschaft eingeht.

8. Habe ich einen Anspruch darauf, dass die Genossenschaft mit mir einen Vertrag abschließt, wenn ich mich registriere?

Nein. Die Genossenschaft ist zwar bestrebt, mit möglichst vielen Genossenschaftsmitgliedern einen Vertrag abzuschließen und die Beteiligungsmöglichkeit möglichst gleichmäßig zu verteilen. Erfahrungsgemäß sind jedoch derartige Bürgerbeteiligungsmodelle binnen kurzer Zeit vergriffen. Nicht jeder, der sich beteiligen möchte, kann auch garantiert beteiligt werden. Je früher Sie sich registrieren und den Darlehensvertrag vollständig und unterzeichnet zurücksenden, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Sie einen Vertrag mit der Genossenschaft abschließen und von der attraktiven Verzinsung profitieren können.

9. In welcher Höhe kann ich ein qualifiziertes Nachrangdarlehen gewähren?

Grundsätzlich hängt das von den Festlegungen der Genossenschaft ab. Im konkreten Angebot der BEG-RW beträgt der Minimalbetrag 750 €. Je Genossenschaftsanteil können 750 € Darlehen gegeben werden. Der Maximalbetrag ist das Gesamtdarlehensvolumen des ausgeschriebenen Nachrangdarlehens. Die Genossenschaft behält sich vor, bei Überschreitung des Gesamtvolumens Darlehensanträge zu kürzen oder abzulehnen.

10. Wie erfolgen die Zinszahlung und die Rückzahlung meines Darlehens?

Die Zinsen werden für jeweils 12 Monate des Vorjahres berechnet und im Januar des Folgejahres rückwirkend ausgezahlt.

11. Wie zahle ich den Darlehensbetrag ein?

Nachdem Ihnen der von der Genossenschaft unterschriebene Originaldarlehensvertrag vorliegt, wird Ihnen auch die Einzahlungsfrist und das entsprechende Bankkonto genannt. Der Darlehensbetrag ist dann in einer Summe fristgerecht zu überweisen. Ratenzahlungen sind nicht möglich.

12. Wie kann ich den Darlehensvertrag kündigen?

Eine ordentliche Kündigung des Darlehensverhältnisses ist nicht möglich.

Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist möglich. Sie hat schriftlich gegenüber der Darlehensnehmerin zu erfolgen.

13. Kann ich den Vertrag auf dritte Personen übertragen?

Ja, es besteht das Recht auf Übertragung der qualifizierten Nachrangdarlehen durch Abtretung, Schenkung oder Vererbung, aber nur auf Genossenschaftsmitglieder des Darlehensnehmers. Die Übertragung der Nachrangdarlehen ist dem Darlehensnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach wirksamer Übertragung, von dem bisherigen und dem neuen Darlehensgeber unter Nennung der Stammdaten des neuen Darlehensgebers mitzuteilen.

Bei Übertragung im Wege der Erbfolge ist der Erbgang vom Erben durch einen Erbschein im Original nachzuweisen (siehe dazu Punkt 20).

14. Welche Pflichten bestehen für den Darlehensgeber?

Als Darlehensgeber sind Sie verpflichtet, zu Beginn den Darlehensbetrag fristgerecht einzuzahlen. Während der Laufzeit des Vertrages haben Sie Änderungen Ihrer persönlichen Daten, zum Beispiel Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Kontoverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

15. Habe ich als Darlehensgeber Mitbestimmungsrechte in der Genossenschaft?

Die qualifizierten Nachrangdarlehen gewähren keine (zusätzlichen) Mitgliedschaftsrechte in der Genossenschaft, die über Ihre Rechte als normales Genossenschaftsmitglied hinausgehen. Insbesondere gewähren sie keine (zusätzlichen) Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Generalversammlung der Darlehensnehmerin.

16. Werden Sicherheiten gegeben?

Nein. Die Genossenschaft und auch keine andere Institution stellt Sicherheiten für das qualifizierte Nachrangdarlehen zur Verfügung. Das Darlehen ist nicht durch einen Einlagensicherungsfonds abgesichert.

17. Muss auf die Zinserträge Kapitalertragsteuer gezahlt werden?

Die Zinsen aus einem qualifizierten Nachrangdarlehen sind steuerpflichtige Einkünfte des Darlehensgebers. Die BEG Ruhr-West eG führt auf die jährlich gezahlten Zinsen keine Kapitalertragsteuer ab, da sie kein Kreditinstitut oder ähnliches ist. Die Angabe in der persönlichen Steuererklärung sollte der Darlehensgeber gegebenenfalls mit einem Steuerberater klären.

18. Muss ich die Zinserträge in meiner Steuererklärung berücksichtigen?

Da die Besteuerung immer von den Verhältnissen des Darlehensgebers abhängt, wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich kann jedoch festgehalten werden, dass die Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen sind.

19. Woher bekomme ich eine Zins-/Steuerbescheinigung für meine Unterlagen bzw. für das Finanzamt?

Mangels Vorliegens der Voraussetzungen für die Erhebung der Kapitalertragssteuer wird eine Steuerbescheinigung durch die Genossenschaft nicht ausgestellt. Jedoch kann die Genossenschaft eine Zinsbescheinigung ausstellen.

20. Was passiert im Todesfall?

Verstirbt ein Darlehensgeber während der Laufzeit des Vertrages, gehen die Ansprüche aus dem Vertrag auf die Erben über.

Bei Übertragung im Wege der Erbfolge ist der Erbgang vom Erben durch einen Erbschein im Original nachzuweisen. Die Übertragung der Nachrangdarlehen ist dem Darlehensnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach wirksamer Übertragung, unter Nennung der Stammdaten des Erben/neuen Darlehensgebers mitzuteilen. Sollte der Darlehensnehmer im Zeitraum zwischen wirksamer Übertragung und Unterrichtung Zins- und/oder Rückzahlungen an den Erblasser geleistet haben, so gelten die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche als mit schuldrechtlicher Wirkung erfüllt. Dem Erben stehen keine weiteren Ansprüche gegen den Darlehensnehmer zu.